

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 21/07 BH

L 20 R 350/05 (Bayerisches LSG)
S 4 R 39/02 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Unterfranken,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Be-
schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2006 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem eingenhändig unterzeichneten, am 23.5.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben sinngemäß für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 9.5.2007 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 6.12.2006 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Formular abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Der Antrag und die Erklärung müssen dem BSG innerhalb der Rechtsmittelfrist vorgelegt werden (vgl. BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3 und 4), falls kein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter fristgerecht Beschwerde eingelegt hat. Darüber ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils belehrt und mit Schreiben des BSG vom 24.5.2007 - unter vorsorglicher Übersendung des Formulars für die Erklärung - nochmals darauf hingewiesen worden. Die einmonatige Frist für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision endete für den Kläger am 11.6.2007 (§ 64 Abs 2 und 3 SGG). Bis zu diesem Zeitpunkt lag dem BSG eine formgerechte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers nicht vor.
- 3 Prozesskostenhilfe war daher bereits aus diesem Grunde zu versagen. Damit entfällt auch die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 4 Mit seinem Vorbringen im Prozesskostenhilfesuch, er sei seit 2001 arbeitslos und habe keine Einkünfte, hat der Kläger sein Unvermögen zur Bestreitung der Prozessvertretungskosten vor dem BSG nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form dargetan (vgl. BSG aaO).

